

Zentrale Kommission für
Staatliche Kontrolle

Berlin, den 7.9.1953
Tr/Er

Bericht

über die Tätigkeit der Kommissionen zur Beseitigung von Härten bei rechtskräftigen Strafurteilen

Prüfungsgrund: Auftrag des Vorsitzenden der Zentralen Kommission für
Staatliche Kontrolle

Prüfungsobjekt: Die Räte der Bezirke

Prüfungszeitraum: Vom 20. Juli bis 22. August 1953

Verantwortlich für
die Durchführung der
Kontrolle Das Mitglied der Zentralen Kommission für
Staatliche Kontrolle - Trotz -

Feststellungen:

In dem Kommuniqué des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 11. Juni 1953 wurde die Überprüfung aller Verhaftungen, Strafverfahren und Urteile zur Beseitigung von Härtefällen festgelegt. Die wegen Nichterfüllung der Ablieferungsverpflichtungen und Steuerverpflichtungen eingeleiteten Maßnahmen waren beschleunigt zu überprüfen.

Für die nicht rechtskräftig abgeurteilten Ablieferer und Steuerschuldner veranlaßten die Justizorgane der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Juni 1953 die sofortige Einstellung der Verfahren.

Für die rechtskräftig abgeschlossenen Verfahren hatte der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik die Überprüfung zunächst zurückgestellt.

Zur Überprüfung dieser Urteile wurden erst am 15. Juli 1953 Maßnahmen angeordnet. Der Generalstaatsanwalt, das Ministerium der Justiz und das Oberste Gericht der Deutschen Demokratischen Republik hatten in einer Gemeinschaftlichen Rundverfügung vom 15. Juli 1953 festgelegt, daß die Staatsanwälte keine Anträge auf Haftentlassungen (bedingte Strafaussetzung nach § 346 der Strafprozeßordnung) stellen sollen, bevor nicht geprüft ist, ob eine Rückgabe der eingezogenen Vermögenswerte möglich ist. Die Haftentlassungen wurden von der Möglichkeit der Rückgabe des früheren Eigentums abhängig gemacht.

Zur Überprüfung der Überlassung des Vermögens wurden auf Anordnung der Koordinierungs- und Kontrollstelle für die Arbeit der örtlichen Organe der Staatsgewalt bei

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

den Räten der Bezirke Kommissionen gebildet, die sich aus je einem Vertreter der Fachabteilung des Rates des Bezirkes, des Gerichts, des Staatsanwaltes des Bezirkes und eines Vertreters des Rates des Bezirkes als Vorsitzender zusammensetzt. Die Kommissionen haben zu entscheiden, ob das eingezogene Vermögen (Volkseigentum) dem früheren Eigentümer zur Nutzung überlassen wird.

Bei der Festlegung der Maßnahmen wurde davon ausgegangen, daß die Einbeziehung von Bauernhöfen durch Gerichtsurteile in etwa 4.000 Fällen erfolgt ist. Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle hat aber festgestellt, daß im Höchsthalle nur in 1.000 Fällen Bauernhöfe wegen Nichterfüllung der Ablieferungspflicht eingezogen wurden.

Bei der Festlegung der Maßnahmen wurde außerdem angenommen, daß in verschiedenen Fällen das frühere Eigentum rechtskräftig verurteilter Bauern bereits von volkseigenen Gütern oder landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften übernommen worden ist. Der Staatssekretär *S i e g m u n d* vom Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik, der zu den von den Justizorganen beschlossenen Maßnahmen zu Rate gezogen worden war, hatte weiterhin geltend gemacht, daß Rückkehrer aus dem Westen für die inzwischen in staatliches oder genossenschaftliches Eigentum übergegangenen Objekte ersatzweise Bauernhöfe von rechtskräftig verurteilten Bauern erhalten haben.

Die Zentrale Kommission für Staatliche Kontrolle ist bei der Überprüfung auf solche Fälle nicht gestoßen.

Die mit der Gemeinschaftlichen Rundverfügung vom 15. Juli 1953 den Kommissionen übertragene Aufgabe bedeutet, daß der § 1, Abs. 1, des Gesetzes über die Staatsanwaltschaft („Die Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik ist ein von anderen Staatsorganen unabhängiges Organ der Staatsgewalt“) verletzt wurde. Außerdem mußten die in der Gemeinschaftlichen Rundverfügung vom 15. Juli 1953 angeordneten Maßnahmen dazu führen, daß in Einzelfällen schwerbelastete und zu höheren Strafen verurteilte Personen begnadigt werden, während die weniger belasteten und zu geringeren Strafen verurteilten Bauern und Steuerschuldner deshalb in Haft bleiben, weil durch die Überlassung des früheren Eigentums Komplikationen zu befürchten sind.

Die durch die Gemeinschaftliche Rundverfügung der Obersten Justizorgane vom 15. Juli 1953 hervorgerufene Verletzung der demokratischen Gesetzlichkeit wurde durch einen Hinweis der Zentralen Kommission für Staatliche Kontrolle an den Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik beseitigt. Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hatte deshalb am 20. Juli 1953 angeordnet, daß bei der Überprüfung der Strafurteile auf Härtefälle den Staatsanwälten die Haftentlassung obliegt und die Kommissionen lediglich über die Überlassung der eingezogenen Vermögenswerte zu entscheiden haben.

Die Kommissionen begannen ihre Tätigkeit, ohne einen Überblick über die Anzahl der zu behandelnden Fälle zu haben. Die Staatsanwälte der Bezirke konnten den Kommissionen keine zahlenmäßige Übersicht der zu prüfenden Härtefälle vorlegen. Ein planmäßiges Arbeiten war den Kommissionen infolgedessen nicht möglich.

Die Kommissionen haben in der Zeit vom 19. Juli bis 22. August 1953 überprüft:

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---

Im Bezirk	insgesamt	davon Bauern	d.Nutzung zugestimmt	Entscheidungen ausgesetzt	Nutzung abgelehnt	davon Bauern
Cottbus	135	89	79	26	30	9
Dresden	150	77	79	4	67	34
Erfurt	42	34	28	8	6	6
Frankfurt	124	40	93	-	31	9
Gera	47	35	32	3	12	7
Halle	65	44	21	4	40	28
Karl-Marx-Stadt	63	37	41	1	21	14
Leipzig	26	15	6	10	10	9
Magdeburg	71	58	18	-	53	45
Neubrandenburg	64	54	41	2	21	14
Potsdam	79	55	42	8	29	14
Rostock	142	36	71	12	59	7
Schwerin	112	90	93	-	19	15
Suhl	49	9	21	13	15	2
	1169	673	665	91	413	213

Die Ergebnisse der Kommissionen sind sehr unterschiedlich. Von den von der Staatsanwaltschaft vorgelegten Härtefällen sind im

Bezirk	
Schwerin	17 %
Frankfurt	25 %
Neubrandenburg	34 %
Dresden	47 %
Halle	67 %
Magdeburg	75 %

abgelehnt worden. Von den Ablehnungen entfallen auf Bauern im

Bezirk	
Dresden	50 %
Neubrandenburg	66 %
Halle	70 %
Schwerin	78 %
Magdeburg	85 %

Im Bezirk Frankfurt befinden sich unter den abgelehnten 31 Fällen 15 Gewerbetreibende. [...]

[Quelle: SAPMO-BArch, NY 4090/436, Bl. 188-191.]

<i>Bundeszentrale für politische Bildung</i>	<i>DeutschlandRadio</i>	<i>Zentrum für Zeithistorische Forschung Potsdam e.V.</i>
--	-------------------------	---